

Stadt Wuppertal
Herr Oberbürgermeister
Andreas Mucke
Ressort 000.1
Johannes-Rau-Platz 1
42279 Wuppertal

per Fax: 563 8020

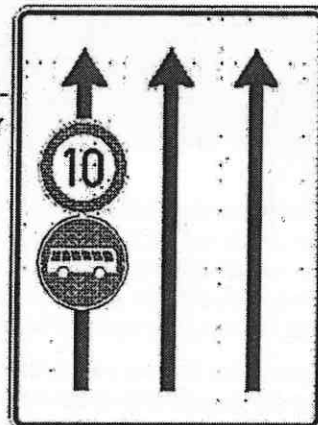
🕒 5. März 2017

✍ Bürgerantrag nach § 24 GO NRW zur nächsten Sitzung des Hauptausschusses betreffs:
Verkürzung der Bussonderspur Hofkamp und Einrichtung einer Linksabbiegespur zum Parkhaus
Hofkamp 46

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

nach unzähligen Unfällen im Zusammenhang mit der Bussonderspur auf dem Hofkamp in Fahrtrichtung West zwischen Harmoniestraße im Osten und Gathe/Morianstraße im Westen wird beantragt:

1. Die Bussonderspur wird auf den Bereich wird in Fahrtrichtung West auf den Bereich zwischen Unterstraße (Hausnr. 35) und Kreuzung Gathe/Morianstraße verkürzt.
2. Im freiwerdenden Bereich wird eine Linksabbiegespur zum Parkhaus Hofkamp 46 eingerichtet. Diese Abbiegespur kann auch von Fahrzeugführern genutzt werden, die wenden möchten und damit nicht mehr über die Bussonderspur wenden müssen.
3. Für die verbleibende Bussonderspur wird ein Tempolimit von 10 km/h eingerichtet.
4. Bussonderspur und Tempolimit werden rechtswirksam durch Zeichen 521-31 i.V.m. Zeichen 245 und 274-51 in Fahrtrichtung hinter der Abbiegespur angeordnet (vgl. Abbildung rechts).
5. Die in Gegenrichtung (Fahrtrichtung Ost) zwischen 9.00 und 16.00 Uhr erlaubten Ladetätigkeiten (VZ 286) im Bereich der Hausnummern 38 bis 44 werden entweder durch ein durchgehendes absolutes Haltverbot (VZ 283) ersetzt, oder die Benutzung der Bussonderspur
6. Polizei und Ordnungsamt werden gebeten, die Benutzung der Bussonderspur durch andere Fahrzeuge als Linienbusse verstärkt zu kontrollieren und zu sanktionieren.



Begründung

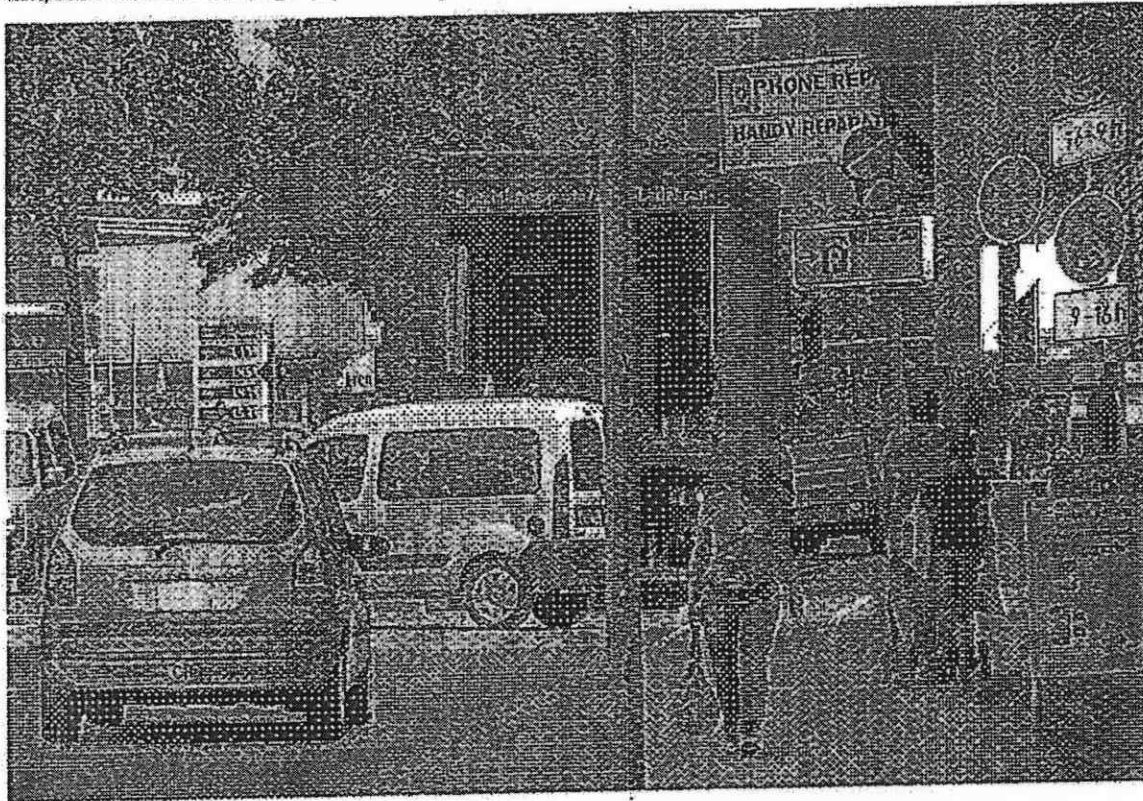
Eine kurze Internetrecherche brachte folgende Unfälle in diesem Streckenabschnitt hervor:

- 28.04.2014: Zusammenstoß eines blauen VW beim Linksabbiegen mit einem übersehenen Linienbus in Höhe Conti-Parkhaus (Hausnr. 46). 8 Verletzte. Quelle: WZ
- 25.02.2015: Zusammenstoß eines roten Mitsubishi beim Linksabbiegen mit einem übersehenen Linienbus. Anzahl der Verletzten unbekannt. Eigene Beobachtung.
- 13.04.2016: Zusammenstoß eines blauen Audis beim Linksabbiegen mit einem übersehenen Linienbus. Anzahl der Verletzten unbekannt. Eigene Beobachtung.

- 29.10.2016: Zusammenstoß eines roten VW beim Linksabbiegen mit einem übersehenen Linienbus. 9 Verletzte. Quelle: WZ
- 04.05.2017: Zusammenstoß eines grauen Audis beim Linksabbiegen mit einem übersehenen Linienbus in Höhe Conti-Parkhaus (Hausnr. 46). 9 Verletzte. Quelle: WZ und eigene Beobachtung.

Ursache der zahlreichen Verkehrsunfälle sind in der Regel Fehler beim Linksabbiegen mit vom Individualverkehr „übersehenen“ Linienbussen, da dieser in der Regel nicht mit links überholenden Fahrzeugen rechnet. Von daher sollte im Bereich der Tankstelle eine Linksabbiegespur für das Conti-Parkhaus und für den Verlauf der Bussonderspur ein Tempolimit von 10 km/h eingerichtet werden. Nach Ansicht des Petenten kann eine Bussonderspur lt. VwV-StVO nur durch Zeichen 245 (Muß-Regel) und wahlweise zusätzlich Markierung „BUS“ (Kann-Regel) rechts-wirksam angeordnet werden; eine reine Straßenmalerei „BUS“ ist verkehrsrechtlich keine Bussonderspur.

Da die meisten Verletzten aus den genannten Unfällen Fahrgäste sind, die bei Notbremsungen der Linienbusse zu Fall kommen oder gegen Glasscheiben aufschlagen, ist eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 10 km/h vorzusehen. Diese Geschwindigkeit ist nach Ansicht des Petenten die noch angemessene Geschwindigkeit, um wartende Fahrzeuge auf den Fahrspuren für den Individualverkehr zu passieren.



Wie aus obigen Foto ersichtlich, ist in Gegenrichtung – Fahrtrichtung Ost – das Be- und Entladen auf der Fahrbahn zwischen 09.00 und 16.00 Uhr gestattet. Der im Bild be-/entladende LKW versperrt jedoch die Sicht auf den Gegenverkehr. Der Individualverkehr muß an dieser Stelle auf die gegenläufige Bussonderspur ausweichen. Ein entgegenkommender Bus ist nicht erkennbar und es würde in diesem Fall zu einem Frontalzusammenstoß kommen. Glücklicherweise finden Ladevorgänge nur selten statt; sie haben jedoch weiteres Gefahrenpotential.

Nach Ansicht des Petenten kann hier mangels Ausweichmöglichkeit kein Ladeverkehr erlaubt werden, da die Nutzung der (gegenläufigen) Bussonderspur dem Individualverkehr untersagt ist. Nach Auskunft des Ressorts 101 (vor dem VG Düsseldorf zur Bussonderspur B7) sind Busfahrer verpflichtet, eine vorhandene Bussonderspur zu nutzen. Von daher kommt es bei vorhandener Ausweisung der Fahrspur Richtung Ost als eingeschränkter Halteverbotsbereich zu einer verkehrsrechtswidrigen Doppelnutzung der Bussonderspur für Busse in Fahrtrichtung West einerseits und als Ausweichspur für den Individualverkehr in Fahrtrichtung Ost. Dieses Problem läßt sich nur lösen, indem auf der gesamten Fahrbahn in Fahrtrichtung Ost ein absolutes Haltverbot (VZ 283) eingerichtet wird.

Freundliche Grüße

